

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013
zu Ltg.-**103/G-13-2013**
Ko-Ausschuss

alter Text	neuer Text
<p>§ 8</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und neun weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes erfolgt nach den für die Wahl des Bürgermeisters geltenden Vorschriften der NÖ Gemeindevahlordnung 1974, LGBl. 0350.</p> <p>.....</p>	<p>§ 8</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und neun weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes erfolgt nach den für die Wahl des Bürgermeisters geltenden Vorschriften der <i>NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000</i>.</p> <p>.....</p>
<p>§ 25 Wasserbezugsgebühr</p> <p>.....</p> <p>(4) Die Höhe des Geldbetrages für einen Kubikmeter Wasser ist in der Wassergebührenordnung so festzusetzen, daß der voraussichtliche Jahresertrag aller in § 20 Abs. 1 angeführten Gebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Verbandswasserleitung, für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten sowie für die notwendigen Rücklagen erforderlichen voraussichtlichen Jahresaufwand nicht übersteigt. Sie ist nach der Anlage 1 zu berechnen.</p> <p>.....</p>	<p>§ 25 Wasserbezugsgebühr</p> <p>.....</p> <p>(4) Die Höhe des Geldbetrages für einen Kubikmeter Wasser ist in der Wassergebührenordnung so festzusetzen, daß der voraussichtliche Jahresertrag aller in § 20 Abs. 1 angeführten Gebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Verbandswasserleitung, für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten sowie für die notwendigen Rücklagen erforderlichen voraussichtlichen <i>doppelten</i> Jahresaufwand nicht übersteigt. Sie ist nach der Anlage 1 zu berechnen.</p> <p>.....</p>
<p>§ 30 Entstehen des Gebührenanspruches, Gebührenschuldner</p> <p>(1) Der Anspruch auf die Wasseranschlußgebühr und die Sonderanschlußgebühr entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Bewilligung des Anschlusses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Anschlußzwang feststeht.</p> <p>.....</p> <p>(4) Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder an Bauwerber erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 33 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.</p> <p>.....</p>	<p>§ 30 Entstehen des Gebührenanspruches, Gebührenschuldner</p> <p>(1) Der Anspruch auf die Wasseranschlußgebühr und die Sonderanschlußgebühr entsteht mit <i>Erlassung der Entscheidung</i> über die Bewilligung des Anschlusses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Anschlußzwang feststeht.</p> <p>.....</p> <p>(4) Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder an Bauwerber erlassenen Bescheide <i>und Erkenntnisse</i> mit Ausnahme jener nach § 33 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.</p> <p>.....</p>
<p>§ 31 Behörden</p> <p>(1) Für die Geschäftsführung und für die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, insbesondere § 21 Abs. 2 und §§ 50, 52, 59, 60, 61, 74, 75, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 sinngemäß.</p> <p>.....</p>	<p>§ 31 Behörden</p> <p>(1) Für die Geschäftsführung und für die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, insbesondere § 21 Abs. 2 und §§ 50, 52, 59, 60, 61, 74, 75, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 sinngemäß.</p> <p>.....</p>
<p>§ 32</p>	<p>§ 32</p>

Verfahrensvorschriften	Verfahrensvorschriften
<p>(1) In Verfahren zur Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Gebühren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, und des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 LGBl. 3400, mit der Maßgabe anzuwenden, daß in I. Instanz der Obmann und in II. Instanz die Vollversammlung entscheidet.</p> <p>.....</p>	<p>(1) In Verfahren zur Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Gebühren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 70/2013</i>, und des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 LGBl. 3400, mit der Maßgabe anzuwenden, daß in I. Instanz der Obmann und in II. Instanz die Vollversammlung entscheidet.</p> <p>.....</p>